

Neuerungen ab 2023

Neues Abfallreglement - Grüngutabfuhr

Die Stimmberechtigten haben an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2022 dem neuen Abfallreglement zugestimmt, welches gemäss Gemeinderatsbeschluss per 1. März 2023 in Kraft tritt. Einer der wichtigsten Punkte bei der Ausgestaltung des neuen Reglements war die verursachergerechte Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung. Die bisherige über die Kehrrechtgebühren finanzierte Grüngutentsorgung ist daher nicht mehr zulässig. Die Umsetzung der gewichtsabhängigen Grüngutabfuhr erfolgt ebenfalls per 1. März 2023. Genauere Informationen, inkl. Bestellformular für Normcontainer, finden Sie im Abfallkalender 2023, welcher Ihnen anfangs Januar 2023 zugestellt wird.



Abfallreglement

Neues Baugebührenreglement

Per 9. Januar 2023 tritt das neue Baugebührenreglement, welches ebenfalls an der Wintergemeindeversammlung gutgeheissen wurde, in Kraft. Mit den neuen Baugebühren können die Aufwendungen der externen Bauverwaltung, welche in den letzten Jahren durch die immer höheren Anforderungen und der Komplexität der Bauvorhaben stetig gestiegen sind, mit einer im Minimum 80%igen Kostendeckung an die Bauherrschaften weiterverrechnet werden. Das neue Baugebührenreglement finden Sie im Januar, nach Rechtskraft der Gemeindeversammlungsbeschlüsse, auf unserer Website.



Baugebührenreglement

Vermietung Festbankgarnituren – Neue Gebührenordnung

Die Festbankgarnituren (1 Tisch und 2 Sitzbänke) werden ab 1. Januar 2023 neu zu Fr. 10.00/Garnitur vermietet. Die Transportkosten betragen Fr. 50.00, ab 6 Garnituren Fr. 100.00 für EinwohnerInnen und Vereine aus Mägenwil und Wohlenschwil bzw. Fr. 150.00 für Auswärtige (nur umliegende Gemeinden). Bei Abholung entfällt die Liefergebühr. Die Gebühren sind bei Abholung bzw. Lieferung in bar zu bezahlen. Reservationen sind mit dem offiziellen Reservationsformular auf unserer Website (Reglemente/Gesuche bzw. Schnellzugriff rechts) bei den Gemeindewerken Mägenwil-Wohlenschwil vorzunehmen.



Formular

Änderungen im Erbrecht

Der erste Teil des revidierten Erbrechts tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft. Die wichtigste Änderung betrifft den Wegfall bzw. die Reduktion der Pflichtteile der Eltern und der Nachkommen, wodurch sich die verfügbare Quote vergrössert. Die Eltern des Erblassers sind ab Januar nicht mehr pflichtteilsgeschützt, der Pflichtteil der Nachkommen wird von bisher drei Vierteln auf die Hälfte des gesetzlichen Erbteils reduziert. Am Pflichtteilsanspruch des überlebenden Ehegatten und eingetragenen Partners ändert sich hingegen nichts.



ch.ch: Erbfolge

Kürzere Karenzfrist für Hilflosenentschädigung

Personen mit Wohnsitz in der Schweiz haben Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung, wenn sie in den alltäglichen Lebensverrichtungen dauernd und in erheblichem Mass auf Dritthilfe angewiesen sind. Bis anhin musste die entsprechende Hilflosigkeit seit mindestens zwölf Monaten bestehen (Wartejahr). Für Personen, die erst im Rentenalter hilflos werden, verkürzt sich diese Karenzfrist ab 2023 auf sechs Monate.



SVA Aargau

Neuerungen im Strassenverkehr

Am 1. Januar 2023 treten das Veloweggesetz und ein einfacheres Verfahren bei der Einführung von Tempo 30-Zonen in Kraft. Gleichzeitig gelten ab Neujahr Anpassungen bei Arbeitsmotorwagen und eine verbesserte Partikel-Messung bei Dieselfahrzeugen. Am 1. April 2023 treten diverse Anpassungen bei den Führerausweisvorschriften in Kraft.



ASTRA